A1

Eigenständiger Antrag

Antrag an den 8. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 4. udn 5. Dezember 2021 in Köln

Antragsteller*innen: Colin Greb, Nora von der Decken, Klaus Reichenbach

Titel: **Antrag auf Bestätigung der Auflösung des Landesverbandes Hessen**

Antragstext

Antrag an den Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG auf Bestätigung der Auflösung des Landesverbandes DiB Hessen

Begründung

Am 8. Mai hat der LV Hessen einen digitalen Landesparteitag durchgeführt.
Die dabei erfolgten Abstimmungen wurden anschließend in geheimer Briefwahl bestätigt.

Teilgenommen haben insgesamt 8 Mitglieder. Damit die digitalen Abstimmungen rechtlich korrekt sind, erhielten alle Teilnehmer*innen Briefwahlunterlagen, mit denen über die drei Abstimmungspunkte nochmals in Schriftform abgestimmt werden konnte.
Alle acht haben schriftlich und anonym abgestimmt.
Hier das damit endgültige Ergebnis:

Top 5, Punkt 1: Entlastung des Vorstands
8 Ja Stimmen, keine Nein Stimme, keine Enthaltung

Top 5, Punkt 2: Entlastung des Schatzmeisters
8 Ja Stimmen, keine Nein Stimme, keine Enthaltung

Top 6, Auflösung des Landesverbandes
7 Ja Stimmen, keine Nein Stimme, eine Enthaltung

Der LV ist damit aufgelöst. Laut DiB Satzung bleibt er aber noch bis zu einer endgültigen Abstimmung auf einem Bundesparteitag formal bestehen.
Der bisherige Landesvorstand inklusive Schatzmeister führen die Geschäfte bis dahin kommissarisch weiter.

Seit dem 08. Mai 2021 und der nachfolgenden Briefwahl haben sich bis Heute (02.11.2021) keine MItglieder gemeldet, die die Verantwortung für die Fortführung des LV übernehmen wollen.

Wir beantragen daher hier die Zustimmung / Bestätigung der Auflösung des Landesverbandes Hessen durch den Bundesparteitag am 04. und 05.12.2021 in Köln.

Colin Greb, Nora von der Decken, Klaus Reichenbach

S7

Eigenständiger Antrag

Antrag an den 8. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 4. udn 5. Dezember 2021 in Köln

Antragsteller*innen: DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Titel: **Satzung**

Antragstext

1 **Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG**

2 Präambel

3 § 1. Name, Sitz und Tätigkeit

4 § 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

5 § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6 § 4. Beweger*innen

7 § 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

8 § 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

9 § 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung

10 § 8. Der Bundesvorstand

11 § 9. Der Parteitag

§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

§ 11. Urabstimmung

§ 12. Auflösung und Verschmelzung

§ 13. Schiedsgerichte

§ 14. Finanzordnung

§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen

§ 16. Vielfaltsförderung

§ 17. Förderung junger Menschen

§ 18. Änderung der Satzung

§ 19. Salvatorische Klausel

Anhang

Präambel

Die Mitglieder und Beweger*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

- nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,
- nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,
- nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie
- nach einer zukunftsgewandten Gesellschaft im Interesse heutiger und künftiger Generationen und unseres einen Planeten.

Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz von Natur und und Umwelt, die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur Pressefreiheit. Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung

sowohl in der Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung entgegen.

Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität: Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen nationalen und europäischen Rahmen.

DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit

1. Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung DiB.

2. Der Sitz der Partei ist Berlin.

3. Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

4. Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens.

§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

Mitgliedschaftsvoraussetzungen

1. Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie*Er muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der Partei sowie die Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennen. Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche Personen sein. Es wird ein zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.

2. Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser Organisationen beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender Ausschlussgrund. Der Bundesparteitag kann eine Unvereinbarkeitsrichtlinie beschließen, die Näheres regelt und eine Liste mit Organisationen enthält, die als unvereinbar gelten. Der Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss weitere Organisationen hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag oder eine Urabstimmung bestätigen lassen.

3. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

4. Personen, die ein Amt auf Bundes- oder Landesebene in einer anderen Partei nach PartG innehaben, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

5. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einzuhalten.

Aufnahmeverfahren

6. Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der*die Bewerber*in unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle und frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.

7. Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den

Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort seiner Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in Parteigliederungen bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in Schriftform und wird vom Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden.

8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den Fällen der Absätze 3 und 4. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung, der das Mitglied angehört, oder der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.

9. Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen Beitrag nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist das Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung des Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des angemahnten Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Nach fruchtlosem Fristablauf soll das Mitglied schriftlich oder elektronisch darauf hingewiesen werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des Beitragsrückstandes ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen dieser Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an der politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der “Abstimmungsordnung für Initiativen” an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der Gesetze und der “Wahlordnung” an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken oder sich selber zu bewerben.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt wird, pünktlich zu entrichten.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.

5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Übernahme eines Parteiamts in einer anderen Partei nach Parteiengesetz unmittelbar dem Bundesvorstand sowie dem zuständigen Landesvorstand schriftlich ohne Aufforderung mitzuteilen. Bei Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung bereits bestehende Funktionen in einer anderen Partei sind unverzüglich dem Bundesvorstand sowie dem zuständigen Landesvorstand schriftlich anzuzeigen und innerhalb einer Frist von einem Monat zu beenden, sofern sie die Bestimmungen von § 2 (4) erfüllen. Die Beendigung ist dem Bundesvorstand ohne weitere Aufforderung bis spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung schriftlich nachzuweisen. Kommt ein Mitglied diesen Anzeige- und Nachweispflichten nicht nach oder beendet eine Funktion in einer anderen Partei nicht, stellt das einen zwingenden Ausschlussgrund dar.

§ 4. Beweger*innen

1. Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an der Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu werden. Diese Menschen können als Beweger*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitarbeiten. Die Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Beweger*in mit einem freiwilligen Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.

2. Beweger*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Die Mitarbeit als Beweger*in muss beim Bundesvorstand unter Nennung von Namen und Postanschrift beantragt werden. Über Beginn und Ende der Mitarbeit als Beweger*in entscheidet der Bundesvorstand.

3. Die Mitarbeit einer Beweger*in endet auch
   - durch Erklärung der Beweger*in gegenüber dem Bundesvorstand,
   - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,
   - bei Verstoß gegen die Satzung.

4. Alle Beweger*innen können sich im Rahmen der “Abstimmungsordnung für Initiativen” an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das Programm beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der Entscheidungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen

Mitglieder und ihr Ausschluss

1. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein Ausschluss noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.

2. Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-Kodex oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, ist aus der Partei auszuschließen.

3. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

4. Parteischädigendes Verhalten

   Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

   1. durch ihre*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,

   2. das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,

   3. für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher*in benannt worden zu sein,

   4. als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß § 2 (2) oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,

   5. ihren*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass sie*er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung ihre*seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre*seine etwaigen weiteren,

satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,

6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere dem*der politischen Gegner*in offenbart,

7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

5. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

6. Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

7. Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem das Mitglied angehört, anzurufen.

8. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

9. Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

1. Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich

begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.

2. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts möglich.

§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung

1. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit einheitlich organisierte Partei. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen sollen bei Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines Landesverbandes besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein Vorstandsmitglied Vorsitzende*r und eins Schatzmeister*in sein muss.

2. Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

3. Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des jeweils nächst höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält. Landessatzungen und die Satzungen der Untergliederungen der Landesverbände können ergänzende Regelungen enthalten, soweit diese der Bundessatzung nicht widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

4. Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

§ 8. Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein*e Vorsitzende*r oder der*die Schatzmeister*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

2. Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

    - zwei Vorsitzende,
    - der*die Schatzmeister*in,
    - vier weitere Mitglieder

3. Je ein*e Vertreter*in aus jedem Landesvorstand der existierenden Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.

4. Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von ihm beauftragte oder benannte Personen.

5. Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten. Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

6. Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

7. Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat innehaben. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter*innen von Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die Landessatzung nichts anderes bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die Landesvorstände; sie tritt durch einen Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August 2018 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler Ebene. Wenn Amtsinhaber*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

8. Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

9. Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem Bundesparteitag offenlegen.

10. Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich bis spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten Bundestags. Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

§ 9. Der Parteitag

1. Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

2. Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

3. Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den Landesverbänden mindestens drei Monate vor einem Parteitag schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung,

findet ein Mitgliederparteitag statt. Ab einer Zahl von 3000 Mitgliedern findet grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten statt. Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes gewählt. Die Landesverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die Parität (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahlen sind die dem*der Bundestagspräsident*in im letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

4. Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage organisieren, bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei denen anwesende Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen abgeben können. Die Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann sofort per Fax und fernmündlich an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt und müssen beim Gesamtergebnis einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die lokalen Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

6. Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den Parteitag akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden, Untervollmachten sind nicht zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des Personalausweises des*der Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarten vorgezeigt werden. Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte vertreten, müssen diese nicht gleichlautend abgeben. Bei Mitgliederversammlungen, die gleichzeitig mit Satelliten-Parteitagen stattfinden, ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

7. Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

8. Aufgaben des Bundesparteitages:

    1. Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Bundesprogramm.

    2. Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.

    3. Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 12.

    4. Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.

    5. Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

9. Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem*der stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem Protokoll beigefügt.

10. Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

11. Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.

12. Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung oder in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

13. Beschlüsse außerhalb von Satzungsänderungen, egal ob angenommen oder abgelehnt, müssen spätestens zwei Monate nach Annahme vorliegen. Diese müssen allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.

    Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich verantwortlich bleibt.

    In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation und Veröffentlichung der Beschlüsse um einen weiteren Monat auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen verschieben.

§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Für die Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei. Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und Satzungsrang hat.

§ 11. Urabstimmung

1. Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

2. Die Urabstimmung findet statt auf Antrag

    1. von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder

    2. von drei Landesverbänden oder

    3. des Bundesparteitages oder

    4. des Bundesvorstands

3. Die Antragsteller*innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.

4. Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der Urabstimmung.

5. Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich im Plenum.

6. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Bundesvorstand erlässt.

7. Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

8. Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Basisgruppen sind gehalten, zum Thema der jeweiligen Urabstimmung Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die Information zur Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und neutral zu sein.

9. Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

10. Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag zur Bestätigung vorgelegt.

§ 12. Auflösung und Verschmelzung

1. Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

2. Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.

3. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

4. Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

§ 13. Schiedsgerichte

1. Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung. Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

§ 14. Finanzordnung

1. Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gebunden. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen

1. Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die Abstimmungsordnung für Initiativen gebunden.

2. Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf Bundesebene beschränkt.

3. Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich und soweit es mit ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in Abstimmungen zu unterstützen.

4. Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen, sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und Beweger*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem Verfahren vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags.

§ 16. Vielfaltsförderung

1. Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und eigene Plenen einzuberufen.

2. Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss ergänzt werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der genannten Formen.

3. In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte Redeliste für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser Redeliste aufgerufen.

4. In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei Personen mit Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes Plenum der jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

5. Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit diskriminierten Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen mindestens 2 Personen mit Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

6. Bei der Aufstellung von Wahlbewerber*innen für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen und mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerber*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

7. Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von

Männern und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen und zu einem Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen oder diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen unterrepräsentiert sind, werden sie solange bevorzugt, bis das jeweilige Quorum erreicht ist. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit einzelne Bewerber*innen abzulehnen.

8. Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen der Organisation, der Mitglieder, Beweger*innen und Initiator*innen. Dieser Bericht enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die Vielfalt der Organisation gestärkt werden soll.

9. Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltens-Kodex, der auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der Bundesverband für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltens-Kodex verantwortlich. Der Verhaltens-Kodex ist im Anhang der Satzung zu finden und kann vom Bundesvorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

10. Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung (Vielfaltsförderung) sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§ 17. Förderung junger Menschen

1. Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen alle Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 18. Änderung der Satzung

1. Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der Verabschiedung auf dem Parteitag.

3. Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.

4. Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich verantwortlich bleibt.

5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation und Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren Monat auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen verschieben.

§ 19. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt.

2. Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

3. Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29. April 2017 in Kraft.

Anhang

1. Verhaltens-Kodex

A2

Eigenständiger Antrag

Antrag an den 8. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 4. udn 5. Dezember 2021 in Köln

Antragsteller*innen: Alfonso Roman Barbas

Titel: **Bildung einer Arbeitsgruppe für Umsetzungsforderungen der UN-Behindertenrechtskomvention in Deutschland**

Antragstext

Ich beantrage hiermit eine feste Arbeitsgruppe bei DiB einzurichten, die die Durchsetzung/Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland zur Aufgabe hat. Die Gruppe muss sich ausgiebig mit den Texten der Konvention und den Deutschen Gesetzen auseinandersetzen und in der Öffentlichkeit Druck ausüben. Deutschland hat zwar die Konvention ratifiziert.Die Gesetze haben noch keinen Einzug in die Deutsche Gesetzgebung gefunden noch sind sie irgendwie umgesetzt.

Begründung

Deutschland zahlt lieber "Vertragsstrafen" als die Forderungen der Konvention umzusetzen. Dieses Aufschieben muss ein Ende haben. Wenn wir uns als DiB dafür einsetzen, können wir mit einer breiten Unterstützung von vielen Behinderten rechnen, denen wir eine Stimme geben können.

A5

Eigenständiger Antrag

Antrag an den 8. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 4. udn 5. Dezember 2021 in Köln

Antragsteller*innen: Renaldo Tiebel, Bianca Schubert

Titel: **Offene Aussprache zur Frage "Wie kann DiB langfristige Mitglieder gewinnen?"**

Antragstext

Ich beantrage eine offene Aussprache von etwa 30 Minuten zur Frage: "Wie kann DiB langfristige Mitglieder gewinnen?".

Begründung

Die Anzahl der Mitglieder stagniert generell, trotz Wahlen. Daher wird dies die dringendste Frage der zu entwickelnden Strategien für die Zukunft sein. Für Ideen, Anreize, Erfahrungen lohnt sich diese offene Aussprache.

A6

Eigenständiger Antrag

Antrag an den 8. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 4. udn 5. Dezember 2021 in Köln

Antragsteller*innen: Michael Voß

Titel: **Parteienfusion initiieren**

Antragstext

Der Bundesparteitag möge beschließen, dass DiB sich aktiv um eine Fusion mit anderen demokratischen Kleinparteien bemüht. Konkret soll der Bundesvorstand - oder ein von ihm beauftragtes Team - mögliche Fusionskandidaten im Kleinparteienspektrum (sowohl bundesweit aktive als auch regionale Parteien) ausfindig machen und Gespräche mit den jeweiligen Vertreter*innen führen, um am Ende des Austauschs einer gemeinsamen größeren Partei anzugehören.

Begründung

Unsere Mitgliederzahl stagniert seit Monaten und das trotz kürzlicher Wahlen. So lassen sich unsere Ideen nicht ausreichend nach außen transportieren. Es gibt auch viele andere Kleinparteien, deren Mitglieder - genau wie wir - enttäuscht sind vom Wahlergebnis. Daher wäre jetzt der richtige Zeitpunkt, um andere Desillusionierte auf- bzw. wieder einzufangen. Inhaltlich sind wir nicht weit entfernt von vielen anderen Kleinparteien. Einige haben auch Frauenquoten oder basisdemokratische Elemente für die inhaltliche Parteipositionierung. Auch andere der uns wichtigen Dinge, wie z.B. der Ethikkodex, können wir bestimmt in eine neue größere Partei einbringen. Mit dem Ausblick auf eine neue starke progressive Partei, die die 5%-Hürde bei der nächsten Wahl knacken kann, ließen sich viele linke Kräfte sammeln, die eine neue Dynamik entfalten.

A7

Eigenständiger Antrag

Antrag an den 8. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 4. udn 5. Dezember 2021 in Köln

Antragsteller*innen: Wolfgang Schaible

Titel: **Brauchen wir eine Bundesgeschäftsstelle?**

Antragstext

Ich beantrage eine offene Aussprache von ca. 30 Minuten zum Thema "Brauchen wir eine Bundesgeschäftsstelle?"

Begründung

Die Mitglieder des BuVo benötigen sehr viel Zeit für formelle Dinge, Planung von Veranstaltungen wie dem BPT.

Dadurch gehen offensichtlich viele Kapazitäten in Bezug auf inhaltliche Arbeit, Parteifragen, Zukunftsfragen usw. verloren. Eine Bundesgeschäftsstelle mit den entsprechend gewählten oder ernannten Personen könnte dem Abhilfe schaffen.

A8

Eigenständiger Antrag

Antrag an den 8. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 4. udn 5. Dezember 2021 in Köln

Antragsteller*innen: Wolfgang Schaible

Titel: **Wie sollen bei DiB die unterschiedlichen Teams einberufen werden?**

Antragstext

Ich beantrage eine offene Aussprache von entweder

a) ca. 30 Minuten

oder

b) ca. 60 Minuten

zum Thema "Wie werden bei DiB Teams einberufen?"

Begründung

Bezüglich des Öffie-Teams oder auch des Teams der Marktplatzmoderation gab es in der Vergangenheit immer wieder Beschwerden darüber, dass diese zu unabhängig, teilweise intransparent, in einzelnen Fällen willkürlich und ohne Einspruchsmöglichkeit seitens Beweger*innen oder Parteimitglieder agieren würden.

Deshalb soll darüber diskutiert und beraten werden, ob weiterhin allein der BuVo darüber befindet, welche Teams gebildet werden, welche Mitglieder dort einberufen werden und auf welche Art und Weise diese arbeiten sollen. Einzige Beschwerdeinstanz zu der Arbeit von Teams bliebe in diesem Fall weiterhin der BuVo, auf alle Fälle ein gewähltes Gremium.

Oder soll die Vorgehensweise hierzu geändert werden, z.B. dahingegehend, dass alle oder bestimmte Teams oder deren Leitungen von Mitgliedern oder Mitgliedern und Beweger*innen gewählt oder bestimmt werden? Welche anderen Möglichkeiten gibt es noch? Darüber wünsche ich mir eine offene Diskussion.

A9

Eigenständiger Antrag

Antrag an den 8. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 4. udn 5. Dezember 2021 in Köln

Antragsteller*innen: Wolfgang Schaible

Titel: **Prüfung und gegebenenfalls Überarbeitung des Regelwerkes des Marktplatzes**

Antragstext

Ich beantrage, einen gelosten Rat von 10 Personen einzusetzen, welcher das Regelwerk des Marktplatzes überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

Der Rat soll nach dem Vorbild der Planungszelle in zwei bis vier Durchgängen (Arbeitsgruppen: Zwei 5er-Gruppen, Plenum 10 Personen) das Thema bearbeiten. Der Rat soll aus allen auf dem Marktplatz angemeldeten Personen gelost werden. Dabei soll - soweit möglich - darauf geachtet werden, dass ein repräsentatives Gremium gelost wird.

Vor den Arbeitssitzungen soll es einen Input durch ein Mitglied des BuVos oder des Betriebteams des MP geben, in welchem das aktuelle Regelwerk, dessen Zustandekommen und Ziele erläutert wird.

Unter Umständen könnte jeweils noch eine Pro- und eine Kontrarede gehalten werden.

Der BuVo soll dabei als offizieller Betreiber des Marktplatzes selbstverständlich das Recht behalten, gegen ein neu formuliertes Regelwerk Einspruch zu erheben, wenn dieses Regelungen enthalten sollte, die der BuVo rechtlich nicht vertreten kann, oder die aus seiner Sicht unserem Ethikkodex und unseren Grundwerten nicht entsprechen.

In diesem Fall wird der geloste Rat noch einmal für 1 - 2 Arbeitsrunden einberufen, um die beanstandeten Punkt zu überarbeiten.

Anschließend wird das überarbeitete Regelwerk wieder dem BuVo vorgelegt.

Bei Zustimmung des BuVos schlage ich 2 Varianten vor, über die hier auf dem BPT abgestimmt werden soll, sofern der Antrag angenommen wird:

Variante 1:
Stimmt der BuVo dem neu ausgearbeiteten Regelwerk zu, tritt dieses automatisch in Kraft.

Variante 2:
Stimmt der BuVo dem neu ausgearbeiteten Regelwerk zu, kommt dieses auf der Agora zur Abwägung.

Der genauen Ablauf des Rates wird von einem Vorbereitungsteam erarbeitet, welches noch gebildet werden muss. So möge der BPT mindestens eine Person bestimmen, die ein solches Team aufbaut und den Rat vorbereitet.

Begründung

Ich persönlich halte das derzeitige Regelwerk für sehr gut: Es bildet unseren Ethikkodex und unsere Grundwerte ab, und ist gleichzeitig zielführend, was die Handhabbarkeit des Forums betrifft.
Das Regelwerk wird dennoch auf dem Marktplatz von einzelnen Personen immer wieder als "zu streng", "zu lasch" oder auch als nicht legitimiert moniert, weil vom BuVo und Betriebsteam des Marktplatzes aufgesetzt.
Dem möchte ich durch diesen gelosten Rat Abhilfe schaffen, und hoffe, dass dadurch die Akzeptanz des Regelwerkes weiter erhöht wird, und so wieder zu einem konstruktiven Miteinander auf dem MP beiträgt.

A10

Eigenständiger Antrag

Antrag an den 8. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 4. udn 5. Dezember 2021 in Köln

Antragsteller*innen: Guido Drehsen für die Papiertiger*innen

Titel: **Einbringung einer Urabstimmungsordnung**

Antragstext

Ordnung zur Umsetzung der Urabstimmung gem. § 12 Abs. 1 der Satzung

1. Beginn der Urabstimmung

Spätestens drei Monate nach Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 12 Abs. 1 der Satzung (Auflösung der Bundespartei oder Verschmelzung mit einer anderen Partei) beginnt die Urabstimmung über den Beschluss. Für Urabstimmungen nach § 11 (1) und (2) der Satzung (Urabstimmung über Fragen der Politik) gilt keine Frist.

2. Durchführung der Urabstimmung

(1) Der Bundesvorstand beauftragt unverzüglich eine Person mit der Durchführung der Urabstimmung.

Diese Person darf nicht Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands sein. Sollte diese Person nicht selbst Mitglied bei DIB sein, kann sie nur beauftragt werden, wenn sie vorher die Datenschutzverpflichtung abgibt.

Der Bundesvorstand stellt zur Durchführung der Urabstimmung einen nur Mitgliedern und der beauftragten Durchführungsperson zugänglichen Bereich im

Plenum zur Verfügung.

Die beauftragte Person setzt den Beschluss nach § 12 (1) der Satzung oder den Antrag nach § 11 (2) der Satzung in eine Frage um, die mit Ja oder Nein beantwortet werden kann und veröffentlicht diese auf dem Plenum. Die Veröffentlichung ist gleichzeitig der Beginn der Abstimmung.

Die Abstimmung wird zwei Wochen nach Beginn geschlossen (Uhrzeitgenau).

Zur Abstimmung berechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nach § 12 (1) der Satzung oder Antragstellung nach § 11 (2), bereits Mitglied waren. Mitglieder, die bis eine Woche vor Beginn der Abstimmung evtl. Beitragsrückstände nicht ausgeglichen haben, verlieren ihre Abstimmungsberechtigung.

Der Bundesvorstand stellt der durchführenden Person eine Liste der grundsätzlich abstimmungsberechtigten Mitglieder mit deren E-Mail-Adressen zur Verfügung und vermerkt darin diejenigen Mitglieder mit Beitragsrückständen und deren Höhe.

Die durchführende Person benachrichtigt alle abstimmungsberechtigten Mitglieder spätestens drei Wochen vor Abstimmungsbeginn von der bevorstehenden Abstimmung, deren Ort im Plenum, deren wahrscheinlichem Beginn und deren Dauer. Die Mitglieder werden außerdem darüber informiert, ob und in welcher Höhe sie mit Beiträgen im Rückstand sind und bis wann diese vollständig ausgeglichen sein müssen, um an der Abstimmung teilnehmen zu können. Der Ausgleich der Beitragsrückstände ist der durchführenden Person auf Verlangen nachzuweisen.

Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, wird es für die Abstimmung nicht freigeschaltet; der Bundesvorstand hat eine entsprechende technische Vorkehrung zu treffen, die die Sperre und Freischaltung solcher Mitglieder ermöglicht.

Die Benachrichtigung erfolgt über die dem Bundesvorstand bekannte, aktuellste E-Mail-Adresse.

Die durchführende Person teilt mit Beginn der Abstimmung mit, wie viele Mitglieder abstimmungsberechtigt sind.

Die Abstimmung erfolgt geheim.

Zur Vermeidung einer Doppelabstimmung wird registriert, ob das Mitglied abgestimmt hat.

3. Quorum und Mehrheit

Die Abstimmung ist wirksam, wenn mindestens 1/5 der Abstimmungsberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.

Für die Bestätigung des Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Feststellung des Ergebnisses

Die durchführende Person stellt das Ergebnis fest, erstellt hierfür ein Protokoll und stellt in Absprache mit dem Bundesvorstand sicher, dass die abgegebenen Stimmen und die Zahl der Abstimmungsberechtigten mit technischen Mitteln zur Überprüfung gespeichert werden.

Der Bundesvorstand veröffentlicht das Ergebnis auf dem Plenum und auf dem öffentlichen Teil des Marktplatzes.

5. Änderung der Urabstimmungsordnung

Diese Urabstimmungsordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

6. Veröffentlichung der Urabstimmungsordnung

Diese Urabstimmungsordnung wird mit den Satzungsdokumenten veröffentlicht und ist außerdem mit dem Beschluss gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung im Protokoll des Bundesparteitags zu verbinden.

Der Algorithmus wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.

Begründung

wir haben zwar in der Satzung die Urabstimmungsfälle benannt, aber bisher kein konkretes Verfahren dafür bestimmt. Das haben wir hier in Form einer Ordnung mit Satzungsrang nachgeholt. Der BuVo hat noch die Aufgabe der technischen Umsetzung, insofern kann die Ordnung noch nicht sofort scharf geschaltet werden, das sollte aber zügig umzusetzen sein.

Gleichzeitg ist dazu § 11 (6) zu ändern, um die Urabstimmungsordnung statt der bisher angeführten Ausführungsbestimmungen zu verankern.

A11

Eigenständiger Antrag

Antrag an den 8. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 4. udn 5. Dezember 2021 in Köln

Antragsteller*innen: Sabine Onayli, Robert Wohlrab, Sebastian Peter Wiedemeier

Titel: **Rolle des Marktplatzes der Ideen**

Antragstext

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1. Das Satzungsdokument “**Marktplatzordnung**” wird ersatzlos aufgehoben.

2. Das als “Marktplatz der Ideen” bekannte Forum der Partei wird in der Folge als zusätzliches, offenes Angebot der Partei betrachtet. Sämtliche Vorgänge, die eine Relevanz für Parteimitglieder haben, bedürfen zukünftig eines anderen Kanals. Das betrifft auch und insbesondere die offiziellen Ankündigungen für Parteitage.

3. Alle Nutzer*innen des Marktplatzes der Ideen müssen sich gegenüber der Betreiberin verifizieren, um Schreibrechte auf dem Marktplatz der Ideen zu erhalten. Als Verifikation gelten: Die Parteimitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, die Verifikation als Beweger*in auf dem Plenum, ein Videocall mit Beauftragten der Betreiberin oder das Senden einer Ausweiskopie unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO an die Betreiberin.

Begründung

In den letzten Jahren ist unser parteieigenes Forum immer mehr zu einem nicht mehr präsentablem und in manchen Teilen sogar toxischen Ort geworden, der uns und die von uns angestrebte Kommunikationskultur nicht repräsentiert. Mit dieser Maßnahme möchten wir den Weg für eine zukünftige Neuregelung des Marktplatzes frei machen sowie seine Rolle wieder auf die inhaltliche Arbeit an Initiativen fokussieren. Deshalb möchten wir die "formale" Parteikommunikation zumindest vorerst davon trennen, um einem neuen Marktplatz die größtmögliche Entwicklungsfreiheit zu geben.

Die Verifikation ist zudem ein Weg, den in der letzten Zeit öfter auftauchenden Fake-Troll-Accounts etwas entgegen zu setzen. Für Parteimitglieder und aktive Beweger*innen ändert sich dadurch nichts.

A12

Eigenständiger Antrag

Antrag an den 8. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 4. udn 5. Dezember 2021 in Köln

Antragsteller*innen: Renaldo Tiebel, Michael Voss, Regine Deutsch, Tobias René Kaisers (für das Makakenteam)

Titel: **Einbringung der Abwägungsordnung der Agora**

Antragstext

Abwägungsordnung der Agora

von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Beschlossen am 04.12.2021

Präambel 2

§1 Nutzer*inneneinstellung 2

§2 Einbringen einer Fragestellung 2

§3 Prüfung der Fragestellung 2

§4 Prüfkriterien für Fragestellungen 3

§5 Unterstützungsphase 4

§6 Einreichung der Fragestellung durch den Bundesvorstand 4

§7 Diskussionsphase und Einbringen von Lösungsvorschlägen 4

§8 Prüfkriterien für Lösungsvorschläge 5

§9 Abwägung über die Lösungsvorschläge 5

§10 Gültigkeit der Abwägung 6

§11 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Prüfteams 6

§12 Moderation der Agora 6

§13 Transparente Algorithmen 6

§14 Fristen 6

§15 Änderung der Abwägungsordnung 7

Präambel

1. Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Beweger*innen und Mitgliedern in parteistrategische Entscheidungen. Die Agora basiert auf den Grundzügen des Systemischen Konsensierens und stellt ein Werkzeug zur Entscheidungsfindung dar.

2. Grundlage ist die Er- und Einstellung einer konsensierbaren Frage. Eine konsensierbare Frage zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht durch Ja und Nein zu beantworten ist, sondern durch diverse Lösungsvorschläge.

3. Von den Benutzer*innen eingebrachte Lösungsvorschläge werden in getrennten Phasen diskutiert und abgewogen.

4. Die Agora ist ein Teil des Plenums. Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abwägungen liegt in der Verantwortung des Vorstands

der Partei.

5. Der Bundesvorstand hat das Recht, ein Veto einzulegen. Macht er davon nicht Gebrauch, so ist das Ergebnis sofort wirksam.

6. Der Bundesvorstand ist für die Umsetzung der gültigen Abwägungsentscheidungen verantwortlich.

§1 Nutzer*inneneinstellung

1. Personen, die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Beweger*in oder Mitglied sind, können Fragestellungen und Lösungsvorschlägen einbringen sowie an der dazugehörigen Diskussion teilnehmen.

2. Abwägen dürfen ausschließlich Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG.

§2 Einbringen einer Fragestellung

1. Eine Fragestellung muss von mindestens drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese Personen sind die sogenannten Initiator*innen der Fragestellung.

2. Das Agora-Prüfteam kann gebeten werden, eine Frage anonym einzustellen. Hierzu reichen drei Teammitglieder die Frage ein. So können die Fragesteller*innen anonym bleiben und Voreingenommenheit gegenüber

Fragesteller*innen bei der Abwägung vermieden werden.

§3 Prüfung der Fragestellung

1. Das Agora-Prüfteam prüft die Fragestellung gemäß den Kriterien aus §4.

2. Kommt das Prüfteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Einbringung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der Fragestellung behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den Initiator*innen mit und nimmt eine Umformulierung vor, sofern die Initiator*innen dem zustimmen.

3. Wenn gemäß §2 (2) eine Fragestellung eingebracht wird, erfolgt die Prüfung teamintern vor Einreichen der Fragestellung.

§4 Prüfkriterien für Fragestellungen

1. Es muss sich um eine abwägungsfähige Fragestellung handeln.

2. Eine Relevanz für die Partei muss gegeben sein. Die strategische Reichweite ist erkennbar und die Frage bezieht sich auf ganz DEMOKRATIE IN BEWEGUNG.

3. Ziel und Ausformulierung der Fragestellung müssen zu den Grundwerten und dem Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG passen.

4. Wenn die Thematik innerhalb der letzten sechs Monate auf der Agora behandelt oder auf dem Bundesparteitag entschieden wurde, wird die Fragestellung im Regelfall nicht neu zugelassen.

5. Betrifft die Fragestellung den Aufgabenbereich eines einzelnen Teams und wird sie nicht durch Mitglieder dieses Teams eingebracht, kann das Team nach Rückfrage durch das Prüfteam ihr Einverständnis geben oder der Fragestellung eine Ablehnung erteilen.

6. Die Fragestellung darf nicht die Bildung oder Auflösung von Teams betreffen.

7. Wurde die Thematik der Fragestellung zum Zeitpunkt der Einreichung innerhalb der letzten vier Wochen vom Bundesvorstand abschließend behandelt, kann dieser nach Rückfrage durch das Prüfteam sein Einverständnis zur erneuten Erörterung dieser Thematik geben oder diese ablehnen.

8. Die Fragestellung darf nicht die Änderung des Parteiprogramms betreffen.

9. Die Fragestellung darf nicht die Änderung von Satzungsdokumenten betreffen, mit Ausnahme all derer Dokumente, die ausdrücklich per Satzung zur Änderung zwischen Parteitagen legitimiert sind.

10. Die Fragestellung darf keine Entscheidung betreffen die laut Parteiengesetz ausdrücklich der Entscheidung eines Parteitages bedarf, wie zum Beispiel die Bildung oder Auflösung von Landesverbänden, die Umbenennung der Partei, die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit anderen Parteien.

11. Die Fragestellung darf keine Entscheidung zu Personal oder Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG betreffen, zum Beispiel die Einstellung, Beschäftigung und Entlassung von Mitarbeitern sowie Verfahren zu Parteimitgliedern.

12. Die Fragestellung darf keine Entscheidung zu Aufgabenbereichen der Verwaltung treffen.

13. Die Fragestellung darf nicht zum offensichtlichen Verstoß gegen Gesetze zwingen.

14. Die Fragestellung darf nicht die Verfasstheit gewählter Gremien, wie zum Beispiel Vorstand und Schiedsgericht, verletzen.

§5 Unterstützungsphase

1. Nach Zulassung der Fragestellung muss sie innerhalb von 14 Tagen ein Unterstützer*innen-Quorum von 5% der aktiven Agora-Benutzer*innen erhalten, um in die nächste Phase zu kommen. Erfüllt sich diese Bedingung
nicht, wird die Fragestellung automatisch ohne Ergebnis geschlossen.

2. Eine abwägungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt, jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

§6 Einreichung der Fragestellung durch den Bundesvorstand

Wenn alle drei Initiator*innen Mitglieder des Bundesvorstands sind, geht die Fragestellung ohne Prüfung und ohne notwendiges Unterstützer*innen-Quorum direkt in die Diskussionsphase.

§7 Diskussionsphase und Einbringen von Lösungsvorschlägen

1. Sobald die Voraussetzungen unter §5 oder §6 erfüllt wurden, gilt eine Fragestellung als zur Diskussion zugelassen.

2. Mit der Zulassung zur Diskussion beginnt die Diskussionsphase. In den ersten zwei Wochen der Diskussionsphase können Lösungsvorschlage zur Diskussion eingebracht werden. Die Diskussionsphase dauert so lange, bis alle Lösungsvorschläge durch das Prüfteam geprüft wurden, mindestens aber drei Wochen.

3. Lösungsvorschläge sind sofort sichtbar und werden innerhalb der Diskussionsphase
vom Prüfteam auf Basis von §8 geprüft und gegebenenfalls nachträglich abgelehnt.

4. Kommt das Prüfteam zu dem Schluss, dass dem Lösungsvorschlag Einwände entgegenstehen, die durch Änderung des Lösungsvorschlags behoben werden könnten, teilt es diese Einwände dem*der Autor*in mit und nimmt eine Umformulierung des Lösungsvorschlags vor, sofern der*die Autor*in dem

zustimmt.

5. Die Einbringung eines Verfahrensantrags ist ebenfalls zulässig.

§8 Prüfkriterien für Lösungsvorschläge

1. Der Lösungsvorschlag muss eine Antwort auf die Frage darstellen.

2. Betrifft der Lösungsvorschlag den Aufgabenbereich eines einzelnen Teams und der Lösungsvorschlag ist nicht durch ein Mitglied dieses Teams eingebracht worden, kann das Team nach Rückfrage durch das Prüfteam ihr Einverständnis geben oder dem Lösungsvorschlag eine Ablehnung erteilen.

3. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Bildung oder Auflösung von Teams betreffen.

4. Ziel und Ausformulierung des Lösungsvorschlags müssen zu den Grundwerten und dem Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG passen.

5. Der Lösungsvorschlag darf nicht sinngleich zu einem bereits bestehenden Lösungsvorschlag sein.

6. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Änderung des Parteiprogramms betreffen.

7. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Änderung von Satzungsdokumenten betreffen, mit Ausnahme all derer Dokumente, die ausdrücklich per Satzung zur Änderung zwischen Parteitagen legitimiert sind.

8. Der Lösungsvorschlag darf keine Entscheidung betreffen, die laut Parteiengesetz ausdrücklich der Entscheidung eines Parteitages bedarf, wie zum Beispiel die Bildung oder Auflösung von Landesverbänden, die Umbenennung der Partei, die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit anderen Parteien.

9. Der Lösungsvorschlag darf keine Entscheidung zu Personal oder Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG betreffen, zum Beispiel die Einstellung, Beschäftigung und Entlassung von Mitarbeitern sowie Verfahren zu Parteimitgliedern.

10. Der Lösungsvorschlag darf keine Entscheidung zu Aufgabenbereichen der Verwaltung treffen.

11. Der Lösungsvorschlag darf nicht zum offensichtlichen Verstoß gegen Gesetze zwingen.

12. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Verfasstheit gewählter Gremien, wie zum Beispiel Vorstand und Schiedsgericht, verletzen.

§9 Abwägung über die Lösungsvorschläge

1. Nach Ende der Diskussionsphase beginnt eine zweiwöchige Abwägungsphase. Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abwägung möglich.

2. Die Abwägenden gewichten die einzelnen Lösungsvorschläge mit einem Widerstandswert als ganze Zahl von 0 bis 10. Die 0 entspricht dabei keinem Widerstand zu Lösung, während die 10 maximaler Widerstand bedeutet.

§10 Gültigkeit der Abwägung

1. Das Abwägungsergebnis zu einer Fragestellung gilt nur dann als gültig, wenn mindestens 10% der Parteimitglieder abgewogen haben.

2. Die Anzahl der Parteimitglieder wird am ersten Tag eines jeden Monats ermittelt und in der Agora hinterlegt. Maßgebend ist die Zahl zum Ersten des Monats, in dem die Abwägungsphase endet.

3. Der Bundesvorstand hat zwei Wochen lang Zeit, ein begründetes Veto einzulegen für den Fall, dass die Lösung finanziell nicht zu bewältigen ist oder gegen Gesetze verstößt. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Abwägungsergebnis als angenommen.

§11 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Prüfteams

1. Das Prüfteam muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

2. Die Kriterien, nach denen Mitglieder*innen zum Prüfteam zugelassen werden oder das Prüfteam verlassen müssen, werden vom Bundesvorstand festgelegt. Die finale Entscheidung über Aufnahme oder Suspendierung jeder einzelnen Person des Prüfteams wird vom Bundesvorstand getroffen.

3. Für die Zulassung einer Fragestellung oder eines Lösungsvorschlags muss die absolute Mehrheit der aktuell in der Agora erfassten Teammitglieder dafür sein. Erreicht die Anzahl der ablehnenden Bewertungen die absolute Mehrheit der aktuellen Teammitglieder, wird die Fragestellung beziehungsweise der Lösungsvorschlag automatisch abgelehnt.

4. Abstimmungen des Prüfteams zur Zulassung von Fragestellungen und Lösungsvorschlägen müssen von mindestens 50% Frauen und mindestens 25% Vielfalt erfolgt sein, um die Quotierung zu erfüllen.

§12 Moderation der Agora

Die Agora ist ein Teil des Plenums, daher gelten die Bestimmungen der Abstimmungsordnung für Initiativen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG.

§13 Transparente Algorithmen

Algorithmen des Plenums werden auf der Homepage vom DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht.

§14 Fristen

Beginn und Ende von Fristen in dieser Abwägungsordnung bestimmen sich gemäß §187 bzw. §188 BGB.

§15 Änderung der Abwägungsordnung

1. Die Abwägungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

2. Eine Änderung kann auch durch eine Abwägung auf der Agora selbst herbeigeführt werden.

3. Wenn beschlossene Änderungen an der Abwägungsordnung eine technische Weiterentwicklung der Agora erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft, wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die Entwicklung stimmt der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-Team ab.

Begründung

Dieses Dokument soll zusammen mit dem Antrag zur Satzungsänderung "S7-058-2" abgestimmt werden. Der Antrag hat das Ziel, dass die Agora Teil unserer Satzung wird.

Es handelt sich hierbei ebenfalls um einen Wiederholungsantrag des 7. Bundesparteitages inklusive aller vom Team gestellten Änderungsanträge.

A13

Eigenständiger Antrag

Antrag an den 8. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 4. udn 5. Dezember 2021 in Köln

Antragsteller*innen: Renaldo Tiebel

Titel: **DiB soll sich offen für Bündniskonzepte zeigen**

Antragstext

Der Bundesparteitag möge beschließen, dass die Partei sich generell offen gegenüber Kooperationen und Bündnisideen mit anderen Kleinparteien deklariert und sich auch öffentlich so darstellt.

Näher soll dies bedeuten, dass Anfragen oder Einladungen von möglichen Bündnis- oder Kooperationskonzepten grundsätzlich mit den Mitgliedern und Beweger*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kommuniziert wird, damit sich interessierte Mitglieder damit auseinandersetzen können.

Diese Offenheit impliziert jedoch keine automatische Zustimmung zu einen konkreten Kooperations- oder Bündniskonstrukt.

Begründung

Die Bereitschaft und das Interesse, Zeit in Bündnisse und Kooperationen zu investieren, ist bei den Mitgliedern sehr unterschiedlich.

Eine generelle Offenheit und Darstellung dieser würde uns in der Wahrnehmungen möglicher Konstruktionen weiterhin auf dem Schirm halten und denjenigen die sich dafür interessieren die Möglichkeit geben sich darüber zu informieren bzw. dort auch mitzuwirken, wenn diese erfolgsversprechend erscheinen.

Dem Wunsch von Wählern, dass sich Kleinparteien zusammschließen, sind viele von uns sicher schon begegnet. Dementsprechend positiv würde vielleicht eine klare Offenheit aufgenommen, bzw. entsprechend negativ eine unklare oder gar ablehnende Haltung.

Die Weiterleitung von Einladungen und Anfragen solcher Bündnisse, die durchaus unterschiedlich erfolgen können, ist wichtig, damit klar ist, dass die Bearbeitung solcher Anfragen nicht alleine beim Bundesvorstand liegen muss, denn in der Regel wird dieser ja angeschrieben. Machen wir ja ebenso bei kooperativen Aktionen und es wäre ja schade wenn es wie bei unseren Anfragen an andere Parteien dort einfach versandet.